

# Amtsgericht Tiergarten

Kirchstraße 6, 10557 Berlin  
Fernruf für direkte Durchwahl nebenstehend (\*)  
Fernruf (Vermittlg.) 90 14-0, Intern (914)  
Telefax (0 30) 90 14-6110  
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin,  
Blz 352-108 (BLZ 100 100 10)

Sprechzeiten:  
montags bis freitags  
von 08.30 bis 13.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich  
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Fahrverbindung:  
U-Bhf. Turmstraße, U-Bhf. Hansaplatz  
S-Bhf. Bellevue  
Bus 123, 245  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

290 Ds 80/04

Datum

28. Juni 2004

Geschäftszeichen bitte stets angeben

• Amtsgericht Tiergarten, Kirchstraße 6, 10557 Berlin •

Herrn Rechtsanwalt  
Gregor Samimi  
Meinekestraße 13

10719 Berlin

## Ausfertigung Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

den Rechtsanwalt  
Dr.

Verteidiger: Rechtsanwalt Gregor Samimi,  
Meinekestr. 13, 10719 Berlin,

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

wird beschlossen:

Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt.

Die Landeskasse Berlin hat die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu tragen.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin vom 29. März 2004 legt dem Angeschuldigten zur Last, sich am 12.10.03 nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. Gegen 17.30 Uhr habe er am genannten Tage in Berlin-Charlottenburg am südlichen Fahrbahnrand des Kurfürstendamms in Höhe der Hausnummer mit seinem Pkw Jaguar (B. ein Parkmanöver durchgeführt und sei dabei mit dem Heck seines Fahrzeugs gegen die Front des Pkw BMW (B. ) gestoßen. Dabei sei ein Fremdschaden in Höhe von etwa 800,00 € entstanden. Obwohl er die Kollision bemerkt habe, habe sich der Angeschuldigte unerlaubt vom Unfallort entfernt.

Unter dem 05. Mai 2004 hat der Angeschuldigte über seinen Verteidiger mitteilen lassen, er werde sich zur Sache nicht einlassen und beantragt, das Hauptverfahren aus tatsächlichen Gründen nicht zu eröffnen. Die Anklagebehörde verblieb sodann bei ihrem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung zuzulassen. Begründet hat sie dies mit der Mutmaßung, die Hauptverhandlung werde ergeben, dass der Angeschuldigte der Täterbeschreibung entspreche. Ohne Einlassung sei "davon auszugehen, dass der Angeschuldigte als Halter des Tatfahrzeugs auch Fahrer" gewesen sei.

Nach Auffassung des beschließenden Gerichts rechtfertigt die Haltereigenschaft des Angeschuldigten nicht einen hinreichenden Tatverdacht im Sinne des § 203 StPO, so dass die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen ist. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis mag ohne weiteres davon auszugehen sein, dass der an dem Pkw BMW entstandene Sachschaden von 822,39 € zur o. a. Zeit von dem Pkw verursacht worden ist, dessen Halter der Angeschuldigte ist. Dies rechtfertigt jedoch nicht einen Rückschluss darauf, der Angeschuldigte sei auch der Fahrer seines Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt gewesen. Dass die von Polizeibeamten nach Aufsuchen der Halteranschrift befragte Ehefrau des Angeschuldigten mitteilte, ihr Mann sei "privat unterwegs", lässt ebenfalls nicht die Annahme zu, der Angeschuldigte sei *mit seinem Fahrzeug* unterwegs gewesen und habe auch den Unfall verursacht. Der Zeuge S hat die Frage, ob er den Fahrer des unfallverursachenden Fahrzeugs wiedererkennen würde, ausdrücklich mit "nein" beantwortet (Blatt 17 d. A.). Aus seiner Angabe, der Fahrer sei etwa 35 bis 40 Jahre alt gewesen, habe dunkles Haar und eine Größe von etwa 1,80 m gehabt, lässt sich kein hinreichender Verdacht dahin ableiten, bei dem Angeschuldigten habe es sich um den Fahrer seines Pkw gehandelt.

Nach alledem kann der Antrag der Staatsanwaltschaft Berlin auf Zulassung der Anklage keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung zu den Verfahrenskosten sowie den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Der Anklagebehörde steht gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde zu (§ 210 Abs. 2 StPO).

K  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Justizangestellte



Sche